

Satzung des „Historischen Vereins Königsfeld e. V.“ Geschichte – Kultur - Bildung

§ 1 Name und Sitz

1. 1. Der Verein führt den Namen: "Historischer Verein Königsfeld e.V."
1. 2. Er hat seinen Sitz in Königsfeld im Schwarzwald.
1. 3. Der Verein ist unter der Registernummer 854 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

2.1. Zweck des Vereins ist es, die Geschichte von Königsfeld und ihre Zeugnisse zu erfassen, zu pflegen, zu bewahren und das kulturelle Leben Königsfelds zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenfassung vorhandener örtlicher Aktivitäten im Bereich der Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte
- Sammlung von geeigneten Gegenständen zur Anschauung der Ortsgeschichte
- Anschaubarmachen geschichtlicher Vorgänge durch zeitweise Ausstellungen oder Leihgaben von Sammlungsgegenständen
- Veranstaltungen und Vorträge zur Geschichte Königsfelds
- Herausgabe von Schrifttum über Königsfeld in Vergangenheit und Gegenwart
- Betreuung und Führung des „Albert-Schweitzer-Haus- Forum für Information und Kommunikation“ als Mitträger der Begegnungsstätte (Vgl. die als Anlage beigefügte Trägervereinbarung für das „Albert-Schweitzer-Haus- Forum für Information und Kommunikation“ § 5 und § 6c)
- Betreuung und Führung der „Historischen Sammlung“
- Organisation und Durchführung der kulturellen Vortragsreihe „Königsfelder Begegnungen“

2.2. Zur Erfüllung dieser Satzungszwecke kann der Verein unselbständige organisatorische Untergliederungen in Form von Arbeitskreisen und Ausschüssen bilden.

2. 3. Der Historische Verein Königsfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich dem ursprünglichen Satzungszweck entsprechend zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3. 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder des Vormundes vorzulegen.

3. 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4. 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

4. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. 3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwider handelt oder anderweitig den Verein schädigt. Das Mitglied kann dagegen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

5. 1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Einnahmen aus Veranstaltungen und Eintrittsgeldern sowie die Erträge des Vereinsvermögens.

5. 2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum Anfang des Kalenderjahres fällig

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

7. 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

7. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:

Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.

7.3 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzu ziehen, insbesondere die Leiter/-innen der Arbeitskreise und Ausschüsse.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Führung der Vereinsgeschäfte, soweit er sie nicht delegiert
- Verwaltung und Betreuung von Ausstellungsmaterialien, die in das Eigentum oder den Besitz des Vereins übergehen oder die dem Verein leihweise zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

9.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen.
Wählbar sind alle Vereinsmitglieder.

9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied.

11.2 Zur Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungsthemen schriftlich eingeladen.

11.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung
- Entgegennahme der Aufstellung angenommener oder zurückgegebener Dokumente

- und Ausstellungsgegenstände
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds

11. 4 Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. 5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. 6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

12. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

12. 2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

13. 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 14

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

14.2 Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichtes für die Eintragungsfähigkeit, die Gemeinnützigkeit und die Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder über solche Änderungen umgehend zu informieren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4.4.1989 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 23.3.2012 geändert.

Knut Schröter
1. Vorsitzender